Knittlingen

Ehrungsordnung der Stadt Knittlingen

aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2022

§ 1 Allgemeines

(1) Mit der Ehrungsordnung unterstreicht und würdigt die Stadt Knittlingen ausdrücklich den hohen Stellenwert des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements, sowie einzelner herausragender Leistungen und Erfolge zum Wohle ihrer Bürger und der Gemeinde.
(2) Die Stadt Knittlingen verleiht
   a. das Ehrenbürgerrecht
   b. die Bürgermedaille
   c. Ehrung für herausragende Leistungen
   d. Ehrung für besonderes Engagement
(3) Es können natürliche und juristische Personen geehrt werden.
(4) Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens mit einem Gemeinderatsbeschluss entzogen werden.
(5) Die Ehrungen erfolgen jährlich in einer feierlichen Form.
(6) Über die Ehrungen führt die Stadt ein Verzeichnis, dass auf der Homepage veröffentlicht wird.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Knittlingen verleiht das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben. Es richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung der Stadt und sollte dementsprechend sparsam und seiner Bedeutung verliehen werden.
(2) Über die Verleihung beschließt der Gemeinderat.
(3) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung nicht begründet.
(4) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, der Ortsvorsteher, die Fraktionen des Gemeinderats und des Ortschaftsrats.

§ 3 Bürgermedaille

(1) Die Stadt Knittlingen verleiht die Bürgermedaille an Personen, die ein besonderes Engagement in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Sport, Kirche oder Kultur geleistet haben. Eine Mindestdauer von 20 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden. Die Bürgermedaille ist nach dem Ehrenbürgerrecht die zweithöchste Ehrung der Stadt und sollte dementsprechend sparsam und seiner Bedeutung verliehen werden.
(2) Über die Verleihung beschließt der Gemeinderat.
(3) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister, der Ortsvorsteher, die Fraktionen des Gemeinderats und des Ortschaftsrats.

§ 4 Ehrung für herausragende Leistungen

(1) Die Stadt Knittlingen verleiht eine Ehrung für herausragende Leistungen jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr. Es sollen herausragende Leistungen insbesondere aus dem Bereich Kultur, Musik und Sport gewürdigt werden.
(2) Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die Stadtverwaltung zu stellen.
(3) Vorschlagsberechtigt sind Knittlinger Vereine und Knittlinger Einwohner.
(4) Über die Verleihung wird von dem jeweils nach der Hauptsatzung der Stadt Knittlingen zuständigen Organ beraten und entschieden.

§ 5 Ehrung für besonderes Engagement

(1) Die Stadt Knittlingen verleiht eine Ehrung für besonderes Engagement jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr. Es soll zivilgesellschaftliches, bürgerschaftliches sowie ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden.
(2) Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die Stadtverwaltung zu stellen.
(3) Vorschlagsberechtigt sind Knittlinger Vereine und Knittlinger Einwohner.
(4) Über die Verleihung wird von dem jeweils nach der Hauptsatzung der Stadt Knittlingen zuständigen Organ beraten und entschieden.

§ 6 Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

(1) Altersjubiliare, die das 80., 90., 100., 110. oder 120. Lebensjahr vollenden, erhalten ein Geschenk und eine Urkunde der Stadt. Wenn gewünscht, findet ein Besuch des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers oder deren Stellvertreter statt.
(2) Ehejubiliare, die das Fest der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Gnaden- oder Kronjuwelenhochzeit begehen, erhalten ein Geschenk und eine Urkunde der Stadt. Wenn gewünscht, findet ein Besuch des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers oder deren Stellvertreter statt.

§ 7 Jubiläen von Firmen, Vereinen und Organisationen

(1) Die Stadt Knittlingen verleiht zu jedem 50. Jubiläum, soweit bekannt, eine Urkunde.
(2) Vereine und gemeinnützige Organisationen erhalten für jedes 25. Jubiläum eine Ehrung nach § 5 Ehrung für besonderes Engagement.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Knittlingen, den 14.12.2022

Alexander Kozel
Bürgermeister

STADT KNITTLINGEN * ENZKREIS *